



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Dezember 2014

Nummer 41

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20320	10. 12. 2014	Fünfte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW	890
2124	12. 12. 2014	Verordnung zur Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe	893
216	10. 12. 2014	Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes ...	893
2251	19. 11. 2014	Satzung über den Ersatz notwendiger Aufwendungen und Auslagen der Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) – Aufwendungsersatzsatzung (KJMAES)	894
2251	12. 12. 2014	Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebührensatzung) – 2. Änderungsatzung –	895
2331	15. 12. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes	894
45	16. 12. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Betriebsverfassungsgesetz.	896
602	16. 12. 2014	Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 (EStGemAntV 2015, 2016 und 2017)	897
820	16. 12. 2014	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung und Organisation der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	896
822	4. 12. 2014	Neunte Satzungsänderung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	907

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

20320

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Beihilfenverordnung NRW
Vom 10. Dezember 2014**

Auf Grund des § 77 Absatz 8 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224) verordnet das Finanzministerium:

Artikel 1

Die Beihilfenverordnung NRW vom 5. November 2009 (GV. NRW. S. 602), die zuletzt durch Verordnung vom 15. November 2013 (GV. NRW. S. 644) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beihilfen zu Aufwendungen nach Absatz 1 werden nur für nicht selbst beihilfeberechtigte, im Familienzuschlag nach dem Übergeleiteten Besoldungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Mai 2013 (GV. NRW. S. 234) berücksichtigte oder berücksichtigungsfähige Kinder des Beihilfeberechtigten gezahlt.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über die beihilferechtliche Notwendigkeit und den wirtschaftlich angemessenen Umfang von Aufwendungen entscheidet die Beihilfestelle. Sie kann bei Zweifeln über die Notwendigkeit und den wirtschaftlich angemessenen Umfang ein Gutachten eines Amts- oder Vertrauensarztes – beziehungsweise Zahnarztes, einer Fachklinik oder des Medizinischen Dienstes der Gesetzlichen Krankenversicherungen einholen. Die Kosten des Gutachtens trägt die Beihilfestelle; dies gilt auch für Gutachten in Zusammenhang mit beihilferechtlichen Voranerkennungsverfahren, soweit die nachfolgenden Vorschriften nicht etwas anderes bestimmen.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Satz 6 wird aufgehoben.

bb) In Nummer 2 Satz 2 wird die Angabe „5 c“ durch die Angabe „5 d“ ersetzt.

cc) In Nummer 10 Satz 9 werden nach dem Wort „Bestrahlungslampen“ die Wörter „Kosten eines Personenkraftwagens einschließlich behindertengerechter Um- und Einbauten“ eingefügt.

b) Absatz 2 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) Zahntechnische Leistungen nach § 9 der Gebührenordnung für Zahnärzte vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2661) geändert worden ist, sind bei der Versorgung mit Zahnersatz, Zahnkronen und Suprakonstruktionen in Höhe von 70 Prozent beihilfefähig.“

4. In § 4 d Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Absatz 2 Nummer 3“ durch die Wörter „Absatz 4 Nummer 3“ und die Wörter „Nummer 2 bis 4“ durch die Angabe „Abschnitt 4“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei dauernder Pflegebedürftigkeit sind die Aufwendungen für die häusliche Pflege nach Maßgabe des § 5 a, für teilstationäre Pflege nach Maßgabe des § 5 b, für Kurzzeitpflege nach Maßgabe des § 5 c und für vollstationäre Pflege nach Maßgabe des § 5 d beihilfefähig. Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Leistungen bei erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie bei zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen richtet sich nach § 5 e.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „2.557“ durch die Angabe „4 000“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „10 228“ durch die Angabe „16 000“ ersetzt.

6. § 5 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Aufwendungen für eine häusliche Pflege durch geeignete Pflegekräfte (§ 36 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) sind je nach Pflegestufe des § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch beihilfefähig bis zu monatlich

1. in Stufe I

a) 450 Euro ab 1. Januar 2012,

b) 468 Euro ab 1. Januar 2015,

2. in Stufe II

a) 1 100 Euro ab 1. Januar 2012,

b) 1 144 Euro ab 1. Januar 2015,

3. in Stufe III

a) 1 550 Euro ab 1. Januar 2012,

b) 1 612 Euro ab 1. Januar 2015.

Entstehen auf Grund besonderen Pflegebedarfs in der Pflegestufe III (§ 36 Absatz 4 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) höhere Aufwendungen, sind diese monatlich beihilfefähig bis zu weiteren

a) 1 918 Euro ab 1. Januar 2012,

b) 1 995 Euro ab 1. Januar 2015.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer häuslichen Pflege durch selbst beschaffte Pflegehilfen (§ 37 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) sind entsprechend den Pflegestufen des § 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch monatlich höchstens folgende Pauschalen beihilfefähig:

1. in Stufe I

a) 235 Euro ab 1. Januar 2012,

b) 244 Euro ab 1. Januar 2015,

2. in Stufe II

a) 440 Euro ab 1. Januar 2012,

b) 458 Euro ab 1. Januar 2015,

3. in Stufe III

a) 700 Euro ab 1. Januar 2012,

b) 728 Euro ab 1. Januar 2015.“

bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „Pflegezeit“ die Wörter „und kurzzeitiger Arbeitsverhinderung“ eingefügt.

c) Die Absätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) Ist die Pflegeperson nach Absatz 2 wegen Urlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege verhindert, sind die Aufwendungen der notwendigen Ersatzpflege (§ 39 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) für längstens sechs Wochen je Kalenderjahr beihilfefähig. Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson die pflegebedürftige Person vor der erstmaligen Verhinderung mindestens sechs Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. Beihilfefähig sind im Kalenderjahr ab 1. Januar 2012 bis zu 1 550 Euro und ab 1. Januar 2015 bis zu 1 612 Euro, wenn die Ersatzpflege durch Pflegepersonen sichergestellt wird, die mit dem Pflegebedürftigen nicht bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind und nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Der Betrag nach Satz 3 kann um bis zu 806 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln der Kurzzeitpflege (§ 5 b Absatz 7) im Kalenderjahr erhöht werden. Der für die Verhinderungspflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den beihilfefähigen Betrag nach § 5 c Absatz 2 angerechnet.“

(4) Bei einer Ersatzpflege durch Pflegepersonen, die mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind oder mit ihm in häuslicher Gemeinschaft wohnen, sind neben der Pauschale nach Absatz 2 Satz 1 für bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr auf Nachweis die notwendigen Aufwendungen, die der Pflegeperson im Zusammenhang mit der Ersatzpflege entstanden sind (begrenzt auf den Betrag nach Absatz 3 Satz 3), beihilfefähig; wird die Ersatzpflege erwerbsmäßig ausgeübt, gilt der Betrag nach Absatz 3 Satz 3 entsprechend. Während der Ersatzpflege ist der nach Absatz 2 beihilfefähige Pauschalbetrag zusätzlich für bis zu vier Wochen je Kalenderjahr zu 50 Prozent beihilfefähig; Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.“

- d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und in Satz 4 werden die Wörter „§ 5 b Absatz 6 und 7“ durch die Wörter „§ 5 c Absatz 1 und 2“ und die Angabe „Absatz 3“ durch die Wörter „Absatz 3 und 4“ ersetzt.

7. § 5 b wird wie folgt gefasst:

„§ 5 b

Teilstationäre Pflege

(1) Aufwendungen für eine Tages- und Nachtpflege (teilstationäre Pflege – § 41 des Elften Buches Sozialgesetzbuch –) in entsprechenden Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sind beihilfefähig, wenn häusliche Pflege (§ 5 a) nicht in ausreichendem Umfang sichergestellt werden kann oder wenn dies zur Ergänzung oder Stärkung der häuslichen Pflege erforderlich ist. Die teilstationäre Pflege umfasst auch die notwendige Beförderung der pflegebedürftigen Person von der Wohnung zur Einrichtung der Tages- und Nachtpflege und zurück.

(2) Beihilfefähig sind im Rahmen der Höchstbeträge nach Satz 2 die pflegebedingten Aufwendungen nach Absatz 1, die Aufwendungen der sozialen Betreuung und die Aufwendungen für die in der Einrichtung notwendigen Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Je Kalendermonat sind beihilfefähig:

1. in der Pflegestufe I
 - a) 450 Euro ab 1. Januar 2012,
 - b) 468 Euro ab 1. Januar 2015,
2. in der Pflegestufe II
 - a) 1 100 Euro ab 1. Januar 2012,
 - b) 1 144 Euro ab 1. Januar 2015,
3. in der Pflegestufe III
 - a) 1 550 Euro ab 1. Januar 2012,
 - b) 1 612 Euro ab 1. Januar 2015.

(3) Pflegebedürftige Personen können neben den Höchstbeträgen nach Absatz 2 Leistungen nach § 5 a Absatz 1, Absatz 2 oder Absatz 5 in Anspruch nehmen, ohne dass eine Anrechnung auf diese Ansprüche erfolgt.“

8. Nach § 5 b wird folgender § 5 c eingefügt:

„§ 5 c

Kurzzeitpflege

(1) Kann die häusliche Pflege zeitweise nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden und reicht auch eine teilstationäre Pflege (§ 5 b) nicht aus, sind die Aufwendungen für eine Pflege in einer vollstationären Einrichtung beihilfefähig (§ 42 des Elften Buches Sozialgesetzbuch). Dies gilt

1. für eine Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung der pflegebedürftigen Person nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 oder § 6 oder
2. in sonstigen Krisensituationen, in denen vorübergehend häusliche oder teilstationäre Pflege nicht möglich oder nicht ausreichend ist.

(2) Der Anspruch auf Kurzzeitpflege ist auf vier Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Die pflegebedingten Aufwendungen, die sozialen Betreuung sowie die

Leistungen der medizinischen Behandlungspflege sind im Kalenderjahr beihilfefähig bis zu

- a) 1 550 Euro ab 1. Januar 2012,
- b) 1 612 Euro ab 1. Januar 2015.

Während der Kurzzeitpflege ist der bisher nach § 5 a Absatz 2 beihilfefähige Pauschalbetrag zu 50 Prozent beihilfefähig. Das Pflegegeld wird bis zum Ende des Kalendermonats geleistet, in dem der Pflegebedürftige gestorben ist.

(3) Der Betrag nach Absatz 2 kann um bis zu 1 612 Euro aus noch nicht in Anspruch genommenen Mitteln nach § 5 a Absatz 3 (Verhinderungspflege – § 39 Absatz 1 Satz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) auf insgesamt bis zu 3 224 Euro im Kalenderjahr erhöht werden. Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist der Anspruch auf Kurzzeitpflege in diesem Fall auf längstens acht Wochen pro Kalenderjahr beschränkt. Der für die Kurzzeitpflege in Anspruch genommene Erhöhungsbetrag wird auf den Leistungsbetrag nach § 5 a Absatz 3 angerechnet.

(4) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind in begründeten Einzelfällen die Aufwendungen für eine Kurzzeitpflege bei zu Hause gepflegten Pflegebedürftigen auch in geeigneten Einrichtungen der Hilfe für behinderte Menschen und anderen geeigneten Einrichtungen beihilfefähig, wenn die Pflege in einer von den Pflegekassen für Kurzzeitpflege zugelassenen Einrichtung nicht möglich ist oder nicht zumutbar erscheint; § 5 d Absatz 6 gilt insoweit nicht. Der von der Pflegekasse anerkannte Betrag ist der Beihilfeberechnung zu Grunde zu legen.

(5) Abweichend von Absatz 1 sind die Aufwendungen der Kurzzeitpflege auch in stationären Rehabilitationseinrichtungen beihilfefähig, wenn während einer Rehabilitationsmaßnahme für die Pflegeperson eine gleichzeitige Unterbringung und Pflege der pflegebedürftigen Person erforderlich ist.“

9. Der bisherige § 5 c wird § 5 d und wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „1.600 €“ durch die Angabe „1 800 Euro“, die Angabe „2.200 €“ durch die Angabe „2 400 Euro“, die Angabe „2.800 €“ durch die Angabe „3 000 Euro“ und die Angabe „3.300 €“ durch die Angabe „3 500 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „256“ durch die Angabe „266“ ersetzt.

10. Der bisherige § 5 d wird § 5 e und wie folgt gefasst:

„§ 5 e

Leistungen bei erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf sowie zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen

(1) Pflegebedürftige Personen der Pflegestufen I bis III und Personen, die die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, erhalten Beihilfen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 10. Der Beihilfeberechtigte hat zunächst bei der zuständigen Pflegekasse oder dem zuständigen privaten Versicherungsunternehmen den Antrag auf Leistungen nach § 45b des Elften Buches Sozialgesetzbuch zu stellen und den Bewilligungsbescheid dem Beihilfeantrag beizufügen.

(2) Aufwendungen für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen (§ 45b Absatz 1 Satz 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch) sind bei Personen, die die Voraussetzungen nach § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, bis zu 104 Euro (Grundbetrag) oder 208 Euro (erhöhter Betrag) monatlich beihilfefähig. Dies gilt auch, wenn Beihilfe nach § 5 a Absatz 3 oder Absatz 4 in Anspruch genommen wird.

(3) Bei pflegebedürftigen Personen nach Absatz 1, die nicht die Voraussetzungen des § 45a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erfüllen, sind zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen bis zu einem Betrag von monatlich 104 Euro beihilfefähig.

- (4) Die Höhe des jeweiligen Anspruchs nach Absatz 2 oder 3 wird von der Pflegeversicherung festgelegt und ist für die Berechnung der Beihilfe maßgeblich. Aufwendungen nach § 5 Absatz 7 sind nicht auf die Beträge nach Satz 1 anzurechnen und in vollem Umfang beihilfefähig.
- (5) Der monatliche Höchstbetrag nach Absatz 2 oder 3 kann innerhalb des jeweiligen Kalenderjahres in Anspruch genommen werden. Wird der für das jeweilige Kalenderjahr zustehende Jahreshöchstbetrag nicht ausgeschöpft, kann der nicht verbrauchte Betrag in das folgende Kalenderhalbjahr übertragen werden.
- (6) Bei Personen nach Absatz 1, die in ambulant betreuten Wohngruppen leben, sind pauschal monatlich 205 Euro zusätzlich beihilfefähig, wenn die Pflegeversicherung Leistungen nach § 38a des Elften Buches Sozialgesetzbuch erbringt.
- (7) Soweit die Pflegeversicherung Kombinationsleistungen nach § 45b Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch erbringt, sind diese anteilig von der Beihilfe zu tragen.
- (8) Bei Personen nach § 45a Absatz 1 Nummer 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch gilt § 5 a entsprechend mit der Maßgabe, dass nach § 5 a Absatz 1 bis zu monatlich 231 Euro, nach Absatz 2 bis zu monatlich 123 Euro und nach § 5 b Absatz 2 monatlich bis zu 231 Euro beihilfefähig sind. Daneben gelten – soweit die Pflegeversicherung Leistungen nach §§ 38a, 39, 40, 41, 42 und 45e des Elften Buches Sozialgesetzbuch erbringt – § 5 Absatz 4 Sätze 1 und 3, § 5 b Absatz 6 und § 5 d Absatz 6 entsprechend.
- (9) Bei pflegebedürftigen Personen der Pflegestufen I und II nach Absatz 1 erhöht sich der beihilfefähige Betrag nach
1. § 5 a Absatz 1 sowie § 5 b Absatz 2 in der
 - a) Pflegestufe I um 221 Euro auf bis zu 689 Euro und in der
 - b) Pflegestufe II um 154 Euro auf bis zu 1 289 Euro
 2. § 5 a Absatz 2 sowie § 5 b Absatz 2 in der
 - a) Pflegestufe I um 72 Euro auf 316 Euro und in der
 - b) Pflegestufe II um 87 Euro auf 545 Euro.
- (10) Die von der stationären Pflegeeinrichtung für die zusätzliche Betreuung und Aktivierung der pflegebedürftigen Person erhobenen Vergütungszuschläge nach § 87 b des Elften Buches Sozialgesetzbuch sind beihilfefähig. Das gilt auch für Personen, die einen Hilfebedarf im Bereich der Grundpflege und hauswirtschaftlichen Versorgung haben, der nicht das Ausmaß der Pflegestufe I erreicht.“
11. In § 6 a Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fahrtkosten“ durch das Wort „Beförderungskosten“ ersetzt.
12. § 12 a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „R 7“ durch die Angabe „R 8“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird in der Tabelle in Zeile 2 die Angabe „W 2“ gestrichen und in Zeile 3 nach der Angabe „R 3“, die Angabe „W 2“, eingefügt.
13. § 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden die Wörter „, die Kassenanweisung und die Mitteilung über die Gewährung der Beihilfe“ gestrichen.
 - b) Satz 3 wird aufgehoben.
14. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Selbstbehalte nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Buchstabe c sowie die Kostendämpfungspauschale nach § 12 a dürfen in den Kalenderjahren 2010 bis 2014 2 Prozent und ab dem Kalenderjahr 2015 1,5 Prozent der Bruttojahresdienstbezüge oder Bruttojahresversorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen (Belastungsgrenze) des Beihilfeberechtigten nicht übersteigen.“
- b) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:
- „(3) Ab dem Kalenderjahr 2014 werden auf Antrag des Beihilfeberechtigten nachträglich Beihilfen zu Aufwendungen für verordnete nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel gezahlt, soweit die im Grundsatz nicht beihilfefähigen Aufwendungen nach § 4 Absatz 1 Nummer 7 Satz 2 Nummer 2 im Kalenderjahr den Betrag von 200 Euro (nicht berücksichtigungsfähiger Eigenbehalt) und die Belastungsgrenze nach Absatz 4 überschritten haben. Nicht berücksichtigungsfähig sind Aufwendungen für Arzneimittel und Medizinprodukte der besonderen Therapierichtungen (§ 4 Absatz 1 Nummer 7 Satz 5) bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie Aufwendungen, die nach Anlage 2 Nummer 7 ausgeschlossen sind. Der Antrag kann frühestens nach Ablauf des Kalenderjahres und muss spätestens bis zum Ablauf des Jahres gestellt werden, das auf das Jahr folgt, in dem die Aufwendungen entstanden sind.
- (4) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Belastungsgrenze für Aufwendungen nach Absatz 3 0,5 Prozent der Bruttojahresdienstbezüge oder Bruttojahresversorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen (Belastungsgrenze) des Beihilfeberechtigten; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Werden neben den Aufwendungen des Beihilfeberechtigten auch Arzneimittelaufwendungen des berücksichtigungsfähigen Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartners geltend gemacht, sind dessen steuerliche Einkünfte (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b) in die Berechnung der Belastungsgrenze nach Satz 1 einzubeziehen. Absatz 2 gilt sinngemäß. Der Beihilfeberechtigte hat die Aufwendungen nach Satz 1 und das steuerliche Einkommen des Ehegatten beziehungsweise eingetragenen Lebenspartners nach Satz 4 überprüfbar nachzuweisen.
- (5) Die Aufwendungen nach Absatz 3 und 4 sind zum entsprechenden Bemessungssatz nach § 12 zu berücksichtigen.“
15. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3, Nummer 9 Satz 6, Nummer 10 Satz 11 sowie Absatz 2 Buchstabe b Satz 7, § 4 c Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 2 und § 12 Absatz 5 und 6“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3, Nummer 10 Satz 11, sowie Absatz 2 Buchstabe b Satz 7, § 4 c Absatz 1 Satz 2, § 10 Absatz 3 und § 12 Absatz 5 und 6“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 4“ ersetzt.
16. Im Gebührenverzeichnis der Anlage 4 wird in der Position 2b in Spalte 2 die Angabe „Nummer 2“ durch die Angabe „Nummer 2b“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft und gilt mit Ausnahme des Artikels 1 Nummer 14 b für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2014 entstehen. Artikel 1 Nummer 14 b gilt für Aufwendungen, die nach dem 31. Dezember 2013 entstanden sind.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2014

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Norbert Walter-Borjans

2124

Verordnung zur Änderung der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe

Vom 12. Dezember 2014

Auf Grund des § 7 Absatz 1 des Weiterbildungsgesetzes Alten- und Gesundheits- und Krankenpflege vom 24. April 1990 (GV. NRW. S. 270), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. November 2007 (GV. NRW. S. 572) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter nach Anhörung des zuständigen Ausschuss des Landtags:

Artikel 1

§ 44 der Weiterbildungs- und Prüfungsordnung für Pflegeberufe vom 15. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 904) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Außerkräfttreten,“ gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.
3. Absatz 3 wird Absatz 2.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2014

Die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter
des Landes Nordrhein-Westfalen

Barbara Steffens

– GV. NRW. 2014 S. 893

2116

Siebte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes

Vom 10. Dezember 2014

Auf Grund des § 26 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3 des Kinderbildungsgesetzes vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 462), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GV. NRW. S. 336) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport mit Zustimmung des Finanzministeriums:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes vom 18. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 739), die zuletzt durch Verordnung vom 13. August 2014 (GV. NRW. S. 422) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„In den Fällen der Planungsgarantie erfolgt die Bewilligung der Zuschüsse zu den Kindpauschalen nach § 21e Kinderbildungsgesetz.“
 - b) Im neuen Satz 3 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „und in den Fällen der Planungsgarantie nach Satz 2 sowie die Landesmittel nach § 21 Absatz 10 Kinderbildungsgesetz (Ausgleich Elternbeitragsfreiheit)“ eingefügt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Angabe „2015“ und die Wörter „Satz 3 und 4“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „2015“ gestrichen.

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „2015“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Landesmittel im Sinne des § 21 Absatz 1 (Kindpauschalen) in Verbindung mit § 21e (Planungsgarantie), § 21 Absatz 3, 4, 8 und 10 Kinderbildungsgesetz (Verfügungspauschale, zusätzliche U3-Pauschale, Mietzuschuss, Ausgleich Elternbeitragsfreiheit) und nach den §§ 21a und 21b Kinderbildungsgesetz (Landeszuschuss für plusKITA-Einrichtungen und Landeszuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf) werden jeweils im Voraus zu Beginn eines Monats in der Höhe ausgezahlt, die sich aus den Bescheiden nach § 2 Absatz 1 bis 3 und 5 ergibt.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die sich aus der Abrechnung der Landesmittel nach § 3 Absatz 1 und 2 ergebenden Nach- oder Überzahlungen von Landesmitteln sind unter Berücksichtigung des § 19 Absatz 4 Satz 5 Kinderbildungsgesetz mit Zahlung für den auf die Feststellung folgenden Monat, in den Fällen des § 3 Absatz 1 spätestens mit der Zahlung für den Monat Juli und in den Fällen des § 3 Absatz 2 spätestens mit der Zahlung für den Monat Oktober des auf das abgelaufene Kindergartenjahr folgenden Kalenderjahres über die Änderung der Leistungsbescheide nach § 2 Absatz 1 und 2 zu verrechnen.“

4. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a Rücklagen

(1) Das Jugendamt stellt auf der Grundlage der Verwendungsnachweise nach § 20 Absatz 4 Kinderbildungsgesetz die Höhe der Rückzahlungsverpflichtungen nach § 20a Absatz 4 Kinderbildungsgesetz fest und meldet das Ergebnis dem Landesjugendamt spätestens zum 30. April des auf das abgelaufene Kindergartenjahr folgenden Kalenderjahres. Das Landesjugendamt legt der Obersten Landesjugendbehörde die zusammengefassten Ergebnisse zum 15. Mai vor.

(2) Mittel nach § 20a Absatz 4 Satz 3 Kinderbildungsgesetz sind auf Grund der Feststellung nach Absatz 1 mit der Zahlung der Landesmittel zu verrechnen. Die Verrechnung erfolgt über die Änderung der Leistungsbescheide nach § 2 Absatz 1 mit den Zahlungen der Landesmittel für den nach Rechtskraft des Änderungsbescheides folgenden Monat, spätestens mit den Zahlungen für den Monat Oktober des auf das abgelaufene Kindergartenjahr folgenden Kalenderjahres.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 2014

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ute Schäfer

Der Finanzminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Norbert Walter-Borjans

– GV. NRW. 2014 S. 893

2331

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung zur Durchführung
des Baukammergesetzes
Vom 15. Dezember 2014**

Auf Grund des § 101 Absatz 1 des Baukammergesetzes vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 786), der durch Gesetz vom 9. Dezember 2008 (GV. NRW. S. 774) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr:

Artikel 1

**Änderung der Verordnung zur Durchführung
des Baukammergesetzes**

§ 24 der Verordnung zur Durchführung des Baukammergesetzes vom 23. Oktober 2004 (GV. NRW. S. 612), die zuletzt durch Verordnung vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 423) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 24

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30. Dezember 2014 in Kraft.

Düsseldorf, den 15. Dezember 2014

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Michael Groschek

– GV. NRW. 2014 S. 894

2251

**Satzung
über den Ersatz notwendiger Aufwendungen
und Auslagen der Mitglieder der Kommission
für Jugendmedienschutz (KJM) –
Aufwendungsersatzsatzung (KJMAES)**

Vom 19. November 2014

Auf Grund § 14 Absatz 7 Satz 2 des Staatsvertrages über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) vom 10./27. September 2002 (GV. NRW. 2003 S. 84) erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung konkretisiert den Anspruch der Mitglieder der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) nach § 14 Absatz 7 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen und Auslagen bei der Ausübung ihres Ehrenamtes.

(2) Diese Satzung regelt auch die Zahlung von Sitzungsgeld und die Erstattung von Reisekosten für Prüfgruppenmitglieder, die nicht aus dem Kreis der Landesmedienanstalten entsandt werden.

§ 2

Persönlicher und sachlicher Umfang des Ersatzanspruchs

(1) Als Ersatz seiner notwendigen Aufwendungen und Auslagen erhält ein Mitglied der KJM, das nicht aus dem

Kreis der Direktoren der Landesmedienanstalten entsandt ist, monatlich einen pauschalen Geldbetrag (Monatspauschale), Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung.

(2) Die Erstattung erfolgt durch die Landesmedienanstalten und wird durch die ALM GbR abgerechnet.

(3) Ein weiter gehender Ersatz von Aufwendungen und Auslagen findet nicht statt, eine Entschädigung für Verdienstausfall ist ausgeschlossen.

(4) Prüfgruppenmitglieder, die nicht von Landesmedienanstalten entsandt sind, erhalten Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung nach Maßgabe des § 6.

§ 3

Monatspauschale

(1) Die Höhe der Monatspauschale beträgt für ein ordentliches Mitglied 500 € und für ein stellvertretendes Mitglied 300 €. Ein Teilverzicht ist zulässig.

(2) Die Monatspauschale wird für jeden Monat gezahlt, in dem die Mitgliedschaft besteht. Sie ist am 1. des jeweils folgenden Monats fällig. Wird die Monatspauschale nach Fälligkeit gezahlt, besteht kein Anspruch auf Verzinsung.

§ 4

Sitzungsgeld

(1) Die Höhe des Sitzungsgelds beträgt 150 € pro Sitzungstag.

(2) Der Anspruch auf Sitzungsgeld entsteht durch Teilnahme an einer KJM-Sitzung, einer Arbeitsgruppe der KJM oder eines Prüfausschusses (Präsenzprüfung). Ein stellvertretendes Mitglied erhält nur Sitzungsgeld, wenn es bei Verhinderung des ordentlichen Mitglieds oder auf ausdrückliche Einladung durch den Vorsitzenden der KJM an der Sitzung teilnimmt.

§ 5

Reisekostenvergütung

(1) Die Reisekostenvergütung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz Tagegeld (§ 6 BRKG) wird nicht gewährt. Die Erstattung ist anhand der entsprechenden Vordrucke bei der Gemeinsamen Geschäftsstelle zu beantragen. Auf die verteilten Erläuterungen zum BRKG wird verwiesen.

(2) Die Einladung zu einer Sitzung oder Arbeitsgruppe der KJM, einem Prüfausschuss oder einer Veranstaltung der KJM gilt als Zusage der Übernahme der notwendigen entstandenen Reisekosten. Bei einem stellvertretenden Mitglied gilt dies nur, wenn ein Vertretungsfall vorliegt oder die Einladung die stellvertretenden Mitglieder ausdrücklich einschließt. Ansonsten ist eine vorherige Absprache mit dem Vorsitzenden der KJM erforderlich.

§ 6

Sitzungsgeld und Reisekosten für Prüfgruppenmitglieder

(1) Die Reisekostenvergütung richtet sich nach dem Bundesreisekostengesetz. Die Erstattung ist anhand der entsprechenden Vordrucke bei der Gemeinsamen Geschäftsstelle zu beantragen. Auf die verteilten Erläuterungen zum BRKG wird verwiesen.

(2) Die Einladung zu einer Prüfgruppensitzung gilt als Zusage der Übernahme der notwendigen entstandenen Reisekosten.

(3) Die Höhe des Sitzungsgeldes beträgt 100 Euro pro Sitzungstag. Der Anspruch entsteht durch Teilnahme an einer Prüfgruppensitzung.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwendungsersatzsatzung vom 19. September 2003 (GV. NRW. S. 603) außer Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2014

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Dr. Jürgen B r a u t m e i e r

– GV. NRW. 2014 S. 894

2251

**Zweite Satzung zur Änderung
der Satzung der Landesanstalt für
Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren
und Auslagen (Gebührensatzung)
– 2. Änderungssatzung –
Vom 12. Dezember 2014**

Auf Grund § 116 Absatz 2 Satz 2 des Landesmediengesetzes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2002 (GV. NRW. S. 334), erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung vom 22. Januar 2010 (GV. NRW. S. 122), die durch Satzung vom 25. Mai 2012 (GV. NRW. S. 208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die **Anlage** zu § 2 Absatz 1 – Gebührenverzeichnis – wird wie folgt gefasst:

Anlage
(zu § 2 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

Nr.	Gebührengegenstand	Gebühr in Euro
1.	Zulassung	
1.1	Zulassung gemäß §§ 4, 8, 23 Absatz 2, 31 a, 33 b, 40 c Absatz 1, 56 Absatz 2 LMG NRW	300 – 50.000
1.2	Zulassung eines lokalen Hörfunkprogramms gemäß § 58 LMG NRW	500 – 7.500
1.3	Zulassung im vereinfachten Zulassungsverfahren gemäß § 83 LMG NRW	50 – 5.000
2.	Zuweisung von Übertragungskapazitäten gemäß §§ 12, 17 LMG NRW	300 – 50.000
3.	Änderung der für die Zulassung oder Zuweisung maßgeblichen Umstände gemäß §§ 9 Absatz 1 und 2, 17 Absatz 3, 70 LMG NRW	50 – 5.000
4.	Durchführung von Pilotversuchen gemäß § 28 LMG NRW oder Modell- und Betriebsversuchen gemäß § 30 LMG NRW	300 – 15.000
5.	Entscheidungen im Zusammenhang mit vielfaltssichernden Maßnahmen gem. § 33a Absatz 2 LMG NRW	300 – 3.000
6.	Rangfolgeentscheidungen bei analogen Kabelanlagen gemäß §§ 18, 19 Absatz 1, 20 LMG NRW	keine Gebühren
7.	Weiterverbreitungsanzeigen gemäß § 24 LMG NRW	keine Gebühren
8.	Einwilligung zur Digitalisierung analoger Kanäle gemäß § 27 Absatz 3 LMG NRW	300 – 50.000
9.	Maßnahmen im Zusammenhang mit der Regulierung von Plattformen gemäß §§ 21 LMG NRW, 51a ff. RStV	50 – 10.000
10.	Maßnahmen gemäß § 26 LMG NRW	300 – 5.000
11.	Programmbeschwerden gemäß § 42 LMG NRW	keine Gebühren
12.	Aufsichtsmaßnahmen nach § 118 LMG NRW	50 – 20.000
13.	Rücknahme und Widerruf der Zulassung gemäß §§ 119, 120 LMG NRW	50 – 50.000
14.	Rücknahme und Widerruf der Zuweisung gemäß §§ 122, 123 LMG NRW	300 – 50.000
15.	Maßnahmen aufgrund des JMStV	50 – 5.000

- | | |
|--|--|
| 16. Aufsichtsmaßnahmen bezüglich der Einhaltung der Bestimmungen für Telemedien einschließlich der allgemeinen Gesetze und der gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre mit Ausnahme des Datenschutzes | 50 – 5.000 |
| 17. Entscheidungen bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den an den Bürgermedien Beteiligten gemäß § 40 Absatz 7 LMG NRW | keine Gebühren |
| 18. Entscheidungen bei Wahlwerbesendungen gemäß § 36 Absatz 7 LMG NRW | keine Gebühren |
| 19. Erhebung von Ausgleichsleistung gemäß § 56 Absatz 3 LMG NRW
Bei Säumnis der Erstattung von Ausgleichsleistungen gilt § 6 dieser Satzung | keine Gebühren |
| 20. Verfahren bei Ordnungswidrigkeitengemäß § 125 LMG NRW in Verbindung mit § 107 OWiG | 5 v.H. der festgesetzten Geldbuße, mindestens 20 Euro höchstens 7.500 Euro |

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Dezember 2014

Der Direktor
der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Dr. Jürgen Brautmeier

– GV. NRW. 2014 S. 895

45

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Zuständigkeit für die
Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Betriebsverfassungsgesetz
Vom 16. Dezember 2014**

Auf Grund des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 2 Satz 2 der Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Betriebsverfassungsgesetz vom 12. Juli 1972 (GV. NRW. S. 238), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. November 2009 (GV. NRW. S. 625) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

Für den Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael G r o s c h e k

– GV. NRW. 2014 S. 896

820

**Verordnung zur Änderung
der Verordnung über die Errichtung und
Organisation der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen
Vom 16. Dezember 2014**

Auf Grund des § 116 Absatz 1 und Absatz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), von denen Absatz 3 zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. April 2012 (BGBl. I S. 579) geändert worden ist, und des § 2 Nummer 2 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 4 Absatz 2 der Verordnung über die Errichtung und Organisation der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 30. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 437) wird wie folgt gefasst:

„(2) Für die Rechtsstellung der an der Umbildung beteiligten Beamten und Versorgungsempfänger gelten die §§ 128 bis 130 Absatz 1 und die §§ 132 bis 133 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel 15 Absatz 14 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) geändert worden ist. § 130 Absatz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes und § 26 des Landesbeamtengesetzes vom 21. April 2009 (GV. NRW. S. 224), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) geändert worden ist, gelten nur für die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand im gegenseitigen Einvernehmen.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

Für den Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael G r o s c h e k

– GV. NRW. 2014 S. 896

602

**Verordnung
über die Aufteilung und Auszahlung
des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
und die Abführung der Gewerbesteuerumlage
für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017
(EStGemAntV 2015, 2016 und 2017)**

Vom 16. Dezember 2014

Auf Grund der §§ 2, 4, 5 und 6 Absatz 8 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Verteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer

Der auf die Gemeinden in Nordrhein-Westfalen entfallende Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird für die Haushaltsjahre 2015, 2016 und 2017 nach dem in der **Anlage 1** festgesetzten Schlüssel aufgeteilt.

§ 2

Berichtigung bei fehlerhaftem Verteilungsschlüssel

(1) Ausgleichsbeträge nach § 4 Absatz 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist, werden nach Ergänzungsschlüsselzahlen errechnet. Ergänzungsschlüsselzahlen sind die in einer Dezimalzahl ausgedrückten Anteile der einzelnen Gemeinden an dem nach § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes auf die Gemeinden des Landes entfallenden Steueraufkommen, um die die in der Anlage 1 zu § 1 genannten Anteile zu hoch oder zu niedrig festgesetzt worden sind. Die Ergänzungsschlüsselzahlen sind auf acht Stellen hinter dem Komma zu berechnen und auf sieben Stellen zu runden.

(2) Die Ergänzungsschlüsselzahlen sind vom für Kommunales zuständigen Ministerium und vom Finanzministerium unter Berücksichtigung des § 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes und der Verordnung über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für die Jahre 2015, 2016 und 2017 vom 23. September 2014 (BGBl. I S. 1554) festzusetzen.

(3) Der Ausgleich des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf Grund von Ergänzungsschlüsselzahlen ist zu den in § 3 Absatz 1 Satz 2 festgesetzten Terminen durchzuführen. Ausgleichsbeträge sind aus dem Gesamtbetrag des Gemeindeanteils vor der Aufteilung zu entnehmen, zurückzuzahlende Beträge sind dem Gesamtbetrag zuzuführen.

§ 3

Anweisungstermine

(1) Auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer für die einzelnen Haushaltsjahre erhalten die Gemeinden Abschlagszahlungen. Diese sind im April, Juli und Oktober am jeweils letzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor Ultimo, im Dezember am vorletzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor dem 24. Dezember anzuweisen. Die Höhe der Abschlagszahlungen ist unter Berücksichtigung des vierteljährlichen Ist-Aufkommens an Lohnsteuer, veranlagter Einkommensteuer sowie des Aufkommens an Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes zu berechnen. Eine Vorauszahlung auf die Abrechnung ist im jeweils vierten Quartal in Höhe von 110 Prozent der Abschlagszahlung für das jeweils dritte Quartal anzuweisen.

(2) Die Zahlung oder Erstattung aus der Schlussabrechnung erfolgt am jeweils letzten Bankarbeitstag in Frankfurt am Main vor Ultimo im Januar des folgenden Haushaltsjahres.

§ 4

Berechnung und Anweisung

(1) Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer nach § 1, Ausgleichsbeträge nach § 2, Zahlungen nach § 3 und die Gewerbesteuerumlage sind vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zu berechnen.

(2) Das für Kommunales zuständige Ministerium stellt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die anzuweisenden Beträge fest und regelt die Auszahlung an die Gemeinden.

§ 5

Umlage nach Maßgabe des Gewerbesteueraufkommens (Gewerbesteuerumlage)

(1) Die Gemeinden melden IT.NRW zu den in **Anlage 2** festgesetzten Terminen die auf Grund von § 6 des Gemeindefinanzreformgesetzes anfallende Gewerbesteuerumlage des gesamten Kalenderjahres für die Abrechnung, der drei vorhergehenden Kalendervierteljahre für die Abschlagszahlungen sowie die jeweiligen Berechnungsgrundlagen der Gewerbesteuerumlage.

(2) Zu den in Anlage 2 festgesetzten Terminen haben die Gemeinden darüber hinaus IT.NRW zu melden, welcher Anteil des Gesamtbetrages nach Absatz 1 auf die Erhöhungszahlen nach § 6 Absatz 3 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes entfällt.

(3) Die Gewerbesteuerumlage ist mit dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zu verrechnen.

(4) Vorauszahlungen auf die Abrechnung sind im jeweils vierten Quartal zu den in § 3 Absatz 1 Satz 2 festgesetzten Terminen in Höhe der Abschlagszahlungen für das jeweils dritte Quartal zu leisten, jedoch nicht mehr, als der nach § 3 Absatz 1 Satz 4 jeweils anzuweisende Betrag.

(5) Die Abrechnung erfolgt zu dem in § 3 Absatz 2 festgesetzten Termin.

(6) Das für Kommunales zuständige Ministerium und das Finanzministerium geben die anzuwendende Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes bekannt und regeln die Form der Meldungen nach Absatz 1 und 2.

§ 6

Berichtigung der Gewerbesteuerumlage

(1) Zu erstattende Beträge oder nachzuzahlende Beträge, die sich durch eine fehlerhafte Meldung oder eine Änderung der Berechnungsgrundlagen ergeben, sind IT.NRW unter Angabe der geänderten Berechnungsgrundlagen anzuzeigen. Die Meldungen sind bis zum 15. November, der auf die Feststellung der fehlerhaften Berechnung folgt, vorzulegen.

(2) Zu erstattende Beträge oder nachzuzahlende Beträge nach Absatz 1 werden im Rahmen der jährlichen Abrechnung für die Gewerbesteuerumlage ausgeglichen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Januar 2018 außer Kraft.

(2) Für den Fall, dass die Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage für die Haushaltsjahre 2018, 2019 und 2020 nicht bis zum 31. Januar 2018 in Kraft getreten ist, gilt diese Verordnung über den in Absatz 1 genannten Zeitpunkt hinaus solange fort, längstens jedoch bis zum 31. Januar 2019. Die Abschlagszahlungen, die zu den in § 3 Absatz 1 Satz 2 festgesetzten Terminen fällig werden, sind mit der ersten ordentlichen Zahlung zu verrechnen.

Düsseldorf, den 16. Dezember 2014

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Für die Ministerpräsidentin
Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf J ä g e r

Schlüsselzahlen 2015 bis 2017

Sockel 35 000 / 70 000 Euro

Anlage 1 zu § 1

Regio	Gemeinde	Sockel in Euro
		35 000 / 70 000
51110000	Düsseldorf, Stadt	0,0432452
51120000	Duisburg, Stadt	0,0222410
51130000	Essen, Stadt	0,0317834
51140000	Krefeld, Stadt	0,0125932
51160000	Mönchengladbach, Stadt	0,0130689
51170000	Mülheim an der Ruhr, Stadt	0,0106114
51190000	Oberhausen, Stadt	0,0104852
51200000	Remscheid, Stadt	0,0060140
51220000	Solingen, Stadt	0,0089283
51240000	Wuppertal, Stadt	0,0186436
53140000	Bonn, Stadt	0,0230756
53150000	Köln, Stadt	0,0666278
53160000	Leverkusen, Stadt	0,0097811
55120000	Bottrop, Stadt	0,0061523
55130000	Gelsenkirchen, Stadt	0,0104052
55150000	Münster, Stadt	0,0191902
57110000	Bielefeld, Stadt	0,0169085
59110000	Bochum, Stadt	0,0201083
59130000	Dortmund, Stadt	0,0289806
59140000	Hagen, Stadt	0,0090979
59150000	Hamm, Stadt	0,0076143
59160000	Herne, Stadt	0,0067780
51540040	Bedburg-Hau	0,0006576
51540080	Emmerich am Rhein, Stadt	0,0012047
51540120	Geldern, Stadt	0,0017600
51540160	Goch, Stadt	0,0015106
51540200	Issum	0,0006953
51540240	Kalkar, Stadt	0,0006394
51540280	Kerken	0,0007722
51540320	Kevelaer, Stadt	0,0013436
51540360	Kleve, Stadt	0,0021624
51540400	Kranenburg	0,0003404
51540440	Rees, Stadt	0,0010449
51540480	Rheurdt	0,0004356
51540520	Straelen, Stadt	0,0008453
51540560	Uedem	0,0004046
51540600	Wachtendonk	0,0004773
51540640	Weeze	0,0003812
51580040	Erkrath, Stadt	0,0031440
51580080	Haan, Stadt	0,0022834
51580120	Heiligenhaus, Stadt	0,0016083
51580160	Hilden, Stadt	0,0039114
51580200	Langenfeld (Rheinland), Stadt	0,0043439
51580240	Mettmann, Stadt	0,0027155
51580260	Monheim am Rhein, Stadt	0,0024364
51580280	Ratingen, Stadt	0,0068982
51580320	Velbert, Stadt	0,0047414
51580360	Wülfrath, Stadt	0,0013718
51620040	Dormagen, Stadt	0,0041471
51620080	Grevenbroich, Stadt	0,0041099
51620120	Jüchen	0,0014283
51620160	Kaarst, Stadt	0,0032602
51620200	Korschenbroich, Stadt	0,0026293
51620220	Meerbusch, Stadt	0,0047765
51620240	Neuss, Stadt	0,0095585
51620280	Rommerskirchen	0,0009189
51660040	Brüggen	0,0008790
51660080	Grefrath	0,0008609
51660120	Kempfen, Stadt	0,0023293
51660160	Nettetal, Stadt	0,0021151
51660200	Niederkrüchten	0,0008878
51660240	Schwalmtal	0,0011415

Schlüsselzahlen 2015 bis 2017

Sockel 35 000 / 70 000 Euro

Anlage 1 zu § 1

Regio	Gemeinde	Sockel in Euro
		35 000 / 70 000
51660280	Tönisvorst, Stadt	0,0020290
51660320	Viersen, Stadt	0,0038771
51660360	Willich, Stadt	0,0036075
51700040	Alpen	0,0008303
51700080	Dinslaken, Stadt	0,0041876
51700120	Hamminkeln, Stadt	0,0015281
51700160	Hünxe	0,0009510
51700200	Kamp-Lintfort, Stadt	0,0015922
51700240	Moers, Stadt	0,0059560
51700280	Neukirchen-Vluyn, Stadt	0,0015885
51700320	Rheinberg, Stadt	0,0020366
51700360	Schermbeck	0,0008713
51700400	Sonsbeck	0,0004603
51700440	Voerde (Niederrhein), Stadt	0,0020171
51700480	Wesel, Stadt	0,0031957
51700520	Xanten, Stadt	0,0011526
53340020	Aachen, Stadt	0,0137348
53340040	Alsdorf, Stadt	0,0019344
53340080	Baesweiler, Stadt	0,0012511
53340120	Eschweiler, Stadt	0,0028382
53340160	Herzogenrath, Stadt	0,0025236
53340200	Monschau, Stadt	0,0006673
53340240	Roetgen	0,0006511
53340280	Simmerath	0,0008644
53340320	Stolberg (Rhld.), Stadt	0,0028710
53340360	Würselen, Stadt	0,0022007
53580040	Aldenhoven	0,0007175
53580080	Düren, Stadt	0,0039609
53580120	Heimbach, Stadt	0,0002117
53580160	Hürtgenwald	0,0005418
53580200	Inden	0,0004483
53580240	Jülich, Stadt	0,0019915
53580280	Kreuzau	0,0010500
53580320	Langerwehe	0,0008748
53580360	Linnich, Stadt	0,0007167
53580400	Merzenich	0,0005952
53580440	Nideggen, Stadt	0,0005876
53580480	Niederzier	0,0007768
53580520	Nörvenich	0,0006524
53580560	Titz	0,0005562
53580600	Vettweiß	0,0005312
53620040	Bedburg, Stadt	0,0015596
53620080	Bergheim, Stadt	0,0034856
53620120	Brühl, Stadt	0,0028873
53620160	Elsdorf	0,0012894
53620200	Erfstadt, Stadt	0,0034003
53620240	Frechen, Stadt	0,0034664
53620280	Hürth, Stadt	0,0040522
53620320	Kerpen, Stadt	0,0038226
53620360	Pulheim, Stadt	0,0042858
53620400	Wesseling, Stadt	0,0020176
53660040	Bad Münstereifel, Stadt	0,0010177
53660080	Blankenheim	0,0003609
53660120	Dahlem	0,0001955
53660160	Euskirchen, Stadt	0,0030220
53660200	Hellenthal	0,0003765
53660240	Kall	0,0005721
53660280	Mechernich, Stadt	0,0014717
53660320	Nettersheim	0,0004030
53660360	Schleiden, Stadt	0,0006313
53660400	Weilerswist	0,0010656
53660440	Zülpich, Stadt	0,0011012

Schlüsselzahlen 2015 bis 2017

Sockel 35 000 / 70 000 Euro

Anlage 1 zu § 1

Regio	Gemeinde	Sockel in Euro
		35 000 / 70 000
53700040	Erkelenz, Stadt	0,0025625
53700080	Gangelt	0,0005005
53700120	Geilenkirchen, Stadt	0,0013256
53700160	Heinsberg, Stadt	0,0018706
53700200	Hückelhoven, Stadt	0,0016008
53700240	Selfkant	0,0003388
53700280	Übach-Palenberg, Stadt	0,0009921
53700320	Waldfeucht	0,0003791
53700360	Wassenberg, Stadt	0,0008206
53700400	Wegberg, Stadt	0,0016997
53740040	Bergneustadt, Stadt	0,0008425
53740080	Engelskirchen	0,0011502
53740120	Gummersbach, Stadt	0,0025594
53740160	Hückeswagen, Stadt	0,0009101
53740200	Lindlar	0,0013246
53740240	Marienheide	0,0007340
53740280	Morsbach	0,0004975
53740320	Nümbrecht	0,0009084
53740360	Radevormwald, Stadt	0,0012679
53740400	Reichshof	0,0009996
53740440	Waldbroël, Stadt	0,0007590
53740480	Wiehl, Stadt	0,0015452
53740520	Wipperfürth, Stadt	0,0012886
53780040	Bergisch Gladbach, Stadt	0,0079372
53780080	Burscheid, Stadt	0,0012822
53780120	Kürten	0,0013169
53780160	Leichlingen (Rheinland), Stadt	0,0020504
53780200	Odenthal	0,0013239
53780240	Overath, Stadt	0,0017710
53780280	Rösrath, Stadt	0,0021248
53780320	Wermelskirchen, Stadt	0,0022700
53820040	Alfter	0,0017056
53820080	Bad Honnef, Stadt	0,0017787
53820120	Bornheim, Stadt	0,0034184
53820160	Eitorf	0,0009691
53820200	Hennef (Sieg), Stadt	0,0030202
53820240	Königswinter, Stadt	0,0030327
53820280	Lohmar, Stadt	0,0021231
53820320	Meckenheim, Stadt	0,0017383
53820360	Much	0,0008891
53820400	Neunkirchen-Seelscheid	0,0013657
53820440	Niederkassel, Stadt	0,0025914
53820480	Rheinbach, Stadt	0,0018344
53820520	Ruppichteroth	0,0005539
53820560	Sankt Augustin, Stadt	0,0037349
53820600	Siegburg, Stadt	0,0024928
53820640	Swisttal	0,0011965
53820680	Troisdorf, Stadt	0,0044520
53820720	Wachtberg	0,0016252
53820760	Windeck	0,0008539
55540040	Ahaus, Stadt	0,0018432
55540080	Bocholt, Stadt	0,0038264
55540120	Borken, Stadt	0,0021131
55540160	Gescher, Stadt	0,0007759
55540200	Gronau (Westf.), Stadt	0,0017650
55540240	Heek	0,0003615
55540280	Heiden	0,0004387
55540320	Isselburg, Stadt	0,0005071
55540360	Legden	0,0003041
55540400	Raesfeld	0,0006382
55540440	Reken	0,0007846
55540480	Rhede, Stadt	0,0010435

Schlüsselzahlen 2015 bis 2017

Sockel 35 000 / 70 000 Euro

Anlage 1 zu § 1

Regio	Gemeinde	Sockel in Euro
		35 000 / 70 000
55540520	Schöppingen	0,0002929
55540560	Stadtlohn, Stadt	0,0009796
55540600	Südlohn	0,0004069
55540640	Velen	0,0006270
55540680	Vreden, Stadt	0,0010652
55580040	Ascheberg	0,0009096
55580080	Billerbeck, Stadt	0,0006699
55580120	Coesfeld, Stadt	0,0019827
55580160	Dülmen, Stadt	0,0025879
55580200	Havixbeck	0,0007500
55580240	Lüdinghausen, Stadt	0,0013950
55580280	Nordkirchen	0,0006119
55580320	Nottuln	0,0012714
55580360	Olfen, Stadt	0,0007012
55580400	Rosendahl	0,0005070
55580440	Senden	0,0012697
55620040	Castrop-Rauxel, Stadt	0,0037294
55620080	Datteln, Stadt	0,0016713
55620120	Dorsten, Stadt	0,0042523
55620140	Gladbeck, Stadt	0,0034991
55620160	Haltern am See, Stadt	0,0025279
55620200	Herten, Stadt	0,0028788
55620240	Marl, Stadt	0,0043893
55620280	Oer-Erkenschwick, Stadt	0,0014113
55620320	Recklinghausen, Stadt	0,0061782
55620360	Waltrop, Stadt	0,0016399
55660040	Altenberge	0,0006920
55660080	Emsdetten, Stadt	0,0018664
55660120	Greven, Stadt	0,0019433
55660160	Hörstel, Stadt	0,0009390
55660200	Hopsten	0,0003285
55660240	Horstmar, Stadt	0,0003033
55660280	Ibbenbüren, Stadt	0,0024343
55660320	Ladbergen	0,0003402
55660360	Laer	0,0003726
55660400	Lengerich, Stadt	0,0010419
55660440	Lienen	0,0004598
55660480	Lotte	0,0006744
55660520	Metelen	0,0002884
55660560	Mettingen	0,0005952
55660600	Neuenkirchen	0,0006440
55660640	Nordwalde	0,0004621
55660680	Ochtrup, Stadt	0,0008789
55660720	Recke	0,0004874
55660760	Rheine, Stadt	0,0034800
55660800	Saerbeck	0,0003929
55660840	Steinfurt, Stadt	0,0016552
55660880	Tecklenburg, Stadt	0,0005293
55660920	Westerkappeln	0,0005479
55660960	Wettringen	0,0003737
55700040	Ahlen, Stadt	0,0021804
55700080	Beckum, Stadt	0,0019009
55700120	Beelen	0,0002954
55700160	Drensteinfurt, Stadt	0,0010266
55700200	Ennigerloh, Stadt	0,0010331
55700240	Everswinkel	0,0005788
55700280	Oelde, Stadt	0,0017060
55700320	Ostbevern	0,0005412
55700360	Sassenberg, Stadt	0,0006736
55700400	Sendenhorst, Stadt	0,0007803
55700440	Telgte, Stadt	0,0011990
55700480	Wadersloh	0,0006466

Schlüsselzahlen 2015 bis 2017

Sockel 35 000 / 70 000 Euro

Anlage 1 zu § 1

Regio	Gemeinde	Sockel in Euro
		35 000 / 70 000
55700520	Warendorf, Stadt	0,0020492
57540040	Borgholzhausen, Stadt	0,0004648
57540080	Gütersloh, Stadt	0,0056284
57540120	Halle (Westf.), Stadt	0,0012260
57540160	Harsewinkel, Stadt	0,0011847
57540200	Herzebrock-Clarholz	0,0009169
57540240	Langenberg	0,0004422
57540280	Rheda-Wiedenbrück, Stadt	0,0025523
57540320	Rietberg, Stadt	0,0015213
57540360	Schloß Holte-Stukenbrock, Stadt	0,0014896
57540400	Steinhagen	0,0012462
57540440	Verl	0,0015156
57540480	Versmold, Stadt	0,0010656
57540520	Werther (Westf.), Stadt	0,0007015
57580040	Bünde, Stadt	0,0023508
57580080	Enger, Stadt	0,0011198
57580120	Herford, Stadt	0,0032319
57580160	Hiddenhausen	0,0011172
57580200	Kirchlengern	0,0008403
57580240	Löhne, Stadt	0,0020158
57580280	Rödinghausen	0,0005439
57580320	Spenge, Stadt	0,0008115
57580360	Vlotho, Stadt	0,0010450
57620040	Bad Driburg, Stadt	0,0008149
57620080	Beverungen, Stadt	0,0005642
57620120	Borgentreich, Stadt	0,0004007
57620160	Brakel, Stadt	0,0006837
57620200	Höxter, Stadt	0,0014136
57620240	Marienmünster, Stadt	0,0002314
57620280	Nieheim, Stadt	0,0002581
57620320	Steinheim, Stadt	0,0005725
57620360	Warburg, Stadt	0,0011621
57620400	Willebadessen, Stadt	0,0003068
57660040	Augustdorf	0,0003412
57660080	Bad Salzuflen, Stadt	0,0026476
57660120	Barntrup, Stadt	0,0004125
57660160	Blomberg, Stadt	0,0008419
57660200	Detmold, Stadt	0,0039603
57660240	Dörentrup	0,0003793
57660280	Extertal	0,0005470
57660320	Horn-Bad Meinberg, Stadt	0,0007961
57660360	Kalletal	0,0006311
57660400	Lage, Stadt	0,0016013
57660440	Lemgo, Stadt	0,0020947
57660480	Leopoldshöhe	0,0009020
57660520	Lügde, Stadt	0,0004438
57660560	Oerlinghausen, Stadt	0,0010266
57660600	Schieder-Schwalenberg, Stadt	0,0003919
57660640	Schlangen	0,0004274
57700040	Bad Oeynhausen, Stadt	0,0025348
57700080	Espelkamp, Stadt	0,0008816
57700120	Hille	0,0008800
57700160	Hüllhorst	0,0006807
57700200	Lübbecke, Stadt	0,0013427
57700240	Minden, Stadt	0,0039756
57700280	Petershagen, Stadt	0,0012639
57700320	Porta Westfalica, Stadt	0,0018422
57700360	Preußisch Oldendorf, Stadt	0,0005938
57700400	Rahden, Stadt	0,0007406
57700440	Stemwede	0,0006717
57740040	Altenbeken	0,0004434
57740080	Bad Lippspringe, Stadt	0,0006991

Schlüsselzahlen 2015 bis 2017

Sockel 35 000 / 70 000 Euro

Anlage 1 zu § 1

Regio	Gemeinde	Sockel in Euro
		35 000 / 70 000
57740120	Borchen	0,0007365
57740160	Büren, Stadt	0,0010215
57740200	Delbrück, Stadt	0,0014916
57740240	Hövelhof	0,0008010
57740280	Lichtenau, Stadt	0,0005275
57740320	Paderborn, Stadt	0,0077165
57740360	Salzkotten, Stadt	0,0013468
57740400	Bad Wünnenberg, Stadt	0,0005976
59540040	Breckerfeld, Stadt	0,0005923
59540080	Ennepetal, Stadt	0,0018660
59540120	Gevelsberg, Stadt	0,0018611
59540160	Hattingen, Stadt	0,0033337
59540200	Herdecke, Stadt	0,0017028
59540240	Schwelm, Stadt	0,0016318
59540280	Sprockhövel, Stadt	0,0018961
59540320	Wetter (Ruhr), Stadt	0,0017927
59540360	Witten, Stadt	0,0054731
59580040	Arnsberg, Stadt	0,0040197
59580080	Bestwig	0,0005161
59580120	Brilon, Stadt	0,0013462
59580160	Eslohe (Sauerland)	0,0004582
59580200	Hallenberg, Stadt	0,0002005
59580240	Marsberg, Stadt	0,0009282
59580280	Medebach, Stadt	0,0003350
59580320	Meschede, Stadt	0,0015593
59580360	Olsberg, Stadt	0,0007523
59580400	Schmallenberg, Stadt	0,0012151
59580440	Sundern (Sauerland), Stadt	0,0015286
59580480	Winterberg, Stadt	0,0006107
59620040	Altena, Stadt	0,0009933
59620080	Balve, Stadt	0,0006969
59620120	Halver, Stadt	0,0009765
59620160	Hemer, Stadt	0,0018670
59620200	Herscheid	0,0005045
59620240	Iserlohn, Stadt	0,0049772
59620280	Kierspe, Stadt	0,0008448
59620320	Lüdenscheid, Stadt	0,0041751
59620360	Meinerzhagen, Stadt	0,0011222
59620400	Menden (Sauerland), Stadt	0,0028831
59620440	Nachrodt-Wiblingwerde	0,0003982
59620480	Neuenrade, Stadt	0,0007360
59620520	Plettenberg, Stadt	0,0015954
59620560	Schalksmühle	0,0007402
59620600	Werdohl, Stadt	0,0009155
59660040	Attendorf, Stadt	0,0015234
59660080	Drolshagen, Stadt	0,0007255
59660120	Finnentrop	0,0009172
59660160	Kirchhundem	0,0006753
59660200	Lennestadt, Stadt	0,0013912
59660240	Olpe, Stadt	0,0015904
59660280	Wenden	0,0011930
59700040	Bad Berleburg, Stadt	0,0011261
59700080	Burbach	0,0007997
59700120	Erndtebrück	0,0004524
59700160	Freudenberg, Stadt	0,0011180
59700200	Hilchenbach, Stadt	0,0009723
59700240	Kreuztal, Stadt	0,0017314
59700280	Bad Laasphe, Stadt	0,0008000
59700320	Netphen, Stadt	0,0015118
59700360	Neunkirchen	0,0006989
59700400	Siegen, Stadt	0,0053148
59700440	Wilnsdorf	0,0013463

Schlüsselzahlen 2015 bis 2017

Sockel 35 000 / 70 000 Euro

Anlage 1 zu § 1

Regio	Gemeinde	Sockel in Euro
		35 000 / 70 000
59740040	Anröchte	0,0005924
59740080	Bad Sassendorf	0,0005780
59740120	Ense	0,0007058
59740160	Erwitte, Stadt	0,0008936
59740200	Geseke, Stadt	0,0009619
59740240	Lippetal	0,0006327
59740280	Lippstadt, Stadt	0,0036529
59740320	Möhnesee	0,0006763
59740360	Rüthen, Stadt	0,0005999
59740400	Soest, Stadt	0,0025313
59740440	Warstein, Stadt	0,0014621
59740480	Welter	0,0006770
59740520	Werl, Stadt	0,0013929
59740560	Wickede (Ruhr)	0,0005709
59780040	Bergkamen, Stadt	0,0020452
59780080	Bönen	0,0007879
59780120	Fröndenberg/Ruhr, Stadt	0,0012705
59780160	Holzwickede	0,0010554
59780200	Kamen, Stadt	0,0022199
59780240	Lünen, Stadt	0,0036805
59780280	Schwerte, Stadt	0,0029709
59780320	Selm, Stadt	0,0013322
59780360	Unna, Stadt	0,0034551
59780400	Werne, Stadt	0,0017503
	NRW	1,0000000

Anlage 2 zu § 5

Die Gewerbesteuerumlage ist bis zu den folgenden Terminen dem Landesbetrieb Information und Technik des Landes Nordrhein-Westfalen zu melden:

Haushaltsjahr 2015

Abschlagszahlungen für das

1. Quartal am	10. April 2015
2. Quartal am	7. Juli 2015
3. Quartal am	8. Oktober 2015
Schlussabrechnung am	11. Januar 2016

Haushaltsjahr 2016

Abschlagszahlungen für das

1. Quartal am	8. April 2016
2. Quartal am	8. Juli 2016
3. Quartal am	10. Oktober 2016
Schlussabrechnung am	9. Januar 2017

Haushaltsjahr 2017

Abschlagszahlungen für das

1. Quartal am	7. April 2017
2. Quartal am	7. Juli 2017
3. Quartal am	9. Oktober 2017
Schlussabrechnung am	9. Januar 2018

Haushaltsjahr 2018

Abschlagszahlungen für das

1. Quartal am	9. April 2018
2. Quartal am	9. Juli 2018
3. Quartal am	8. Oktober 2018
Schlussabrechnung am	9. Januar 2019

Neunte Satzungsänderung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Vom 4. Dezember 2014

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2014 in Essen gemäß §§ 33 Absatz 1 Satz 1 und 34 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 28. November 2007 (GV. NRW. S. 621, ber. 2008 S. 54), die zuletzt durch Satzung vom 4. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 884) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden nach den Wörtern „einlegt und“ die Wörter „soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Feuerwehren handelt sowie“ eingefügt.
 - b) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Bußgeldbescheide“ die Wörter „, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Feuerwehr handelt“ eingefügt.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Feuerwehrausschuss nimmt die Aufgaben nach § 18 Absatz 6 Nummern 2 und 3 in Angelegenheiten der Feuerwehren wahr.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für den Feuerwehrausschuss gelten § 18 Absatz 1 Sätze 3 bis 6, Absätze 2 und 3. Zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses können die Mitglieder der Vertreterversammlung und deren Stellvertreter und des Vorstandes und deren Stellvertreter gewählt werden.“
3. § 22 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Für die Regionaldirektionen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 3 werden jeweils ein Rentenausschuss Feuerwehren und ein weiterer Rentenausschuss gebildet. Den Rentenausschüssen Feuerwehren obliegen die ihnen übertragenen Aufgaben nach Absatz 2 in Versicherungsfällen der Feuerwehren, den weiteren Rentenausschüssen alle übrigen Aufgaben nach Absatz 2. Die jeweilige Mitgliederzahl bestimmt die Vertreterversammlung; die Mitglieder der jeweiligen Rentenausschüsse werden vom Vorstand bestellt. Die Bestellung erfolgt für die jeweiligen Rentenausschüsse Feuerwehren auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses.“
4. § 23 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für die Regionaldirektionen im Sinne von § 1 Absatz 1 Satz 3 werden jeweils ein Widerspruchsausschuss Feuerwehren und ein weiterer Widerspruchsausschuss gebildet. Den Widerspruchsausschüssen Feuerwehren obliegen die ihnen übertragenen Aufgaben nach Absatz 1 in Versicherungsfällen der Feuerwehren, den weiteren Widerspruchsausschüssen alle übrigen Aufgaben nach Absatz 1. Die jeweilige Mitgliederzahl bestimmt die Vertreterversammlung; die Mitglieder der jeweiligen Widerspruchsausschüsse werden von der Vertreterversammlung bestellt. Die Bestellung erfolgt für die jeweiligen Widerspruchsausschüsse Feuerwehren auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses.“
5. § 41 wird aufgehoben.
6. Der Anhang zu § 21 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen wird wie folgt gefasst:

„Anhang zu § 21 der Satzung

Mehrleistungsbestimmungen gemäß § 94 SGB VII

Die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen erbringt aufgrund des § 94 SGB VII in Verbindung mit § 21 der Satzung Mehrleistungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

§ 1

Mehrleistungsberechtigter Personenkreis

Mehrleistungen erhalten im Rahmen der Zuständigkeit der Unfallkasse Versicherte im Sinne von § 4 Satz 2 Nummern 6 bis 10 der Satzung sowie deren Hinterbliebene. Bei der Bestimmung des Personenkreises im einzelnen Versicherungsfall ist § 135 SGB VII zu berücksichtigen.

§ 2

Mehrleistungen zum Verletztengeld und Übergangsgeld

Als Mehrleistung zum Verletztengeld (§ 45 SGB VII) wird ab dem 15. Tag der ärztlich festgestellten versicherungsfallbedingten Arbeitsunfähigkeit ein kalendertäglicher Zusatzbetrag (Tagegeld) von 25 Euro gezahlt. Ist Tagegeld für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen. Für das Ende der Leistungsgewährung findet § 46 Absatz 3 SGB VII entsprechende Anwendung. Bei Wiedererkrankungen (§ 48 SGB VII) beginnt eine neue Karenzzeit von 14 Tagen zu laufen. Das Tagegeld zum Übergangsgeld nach § 49 SGB VII beträgt 25 Euro.

§ 3

Mehrleistungen zur Verletztenrente

(1) Als Mehrleistung zur Verletztenrente (§§ 56, 72 SGB VII) werden bei einer Vollrente (§ 56 Absatz 3 SGB VII) 650 Euro monatlich gezahlt; bei Teilrenten wird der Teil dieses Betrages, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) entspricht, als monatliche Mehrleistung gezahlt.

(2) Zusätzlich erhalten mehrleistungsberechtigte Versicherte mit Anspruch auf eine Versichertenrente nach einer MdE von 50 vom Hundert oder mehr eine einmalige Entschädigung, wenn sie infolge eines Versicherungsfalls einer Erwerbstätigkeit nicht mehr nachgehen können. Diese einmalige Entschädigung beträgt bei einer MdE in Höhe von 100 vom Hundert 90 000 Euro; bei teilweiser MdE (ab 50 vom Hundert) wird ein entsprechender Anteil gewährt. Der einmalige Betrag wird ausgezahlt, sobald die Unfallkasse im Rahmen der Prüfung einer Rente auf unbestimmte Zeit (§ 62 Absatz 2 SGB VII) aufgrund ärztlicher Beurteilung abschließend entscheiden kann, dass mit ausreichender Wahrscheinlichkeit eine dauernde MdE in Höhe von mindestens 50 vom Hundert als Folge eines Versicherungsfalls gegeben ist. Wiedererkrankungen und Verschlimmerungen begründen keinen Anspruch auf diese Einmalleistung.

(3) Ein Anspruch auf einmalige Entschädigung nach Absatz 2 schließt Leistungen nach § 4 Absatz 4 bei späterem Tod aufgrund der Folgen des Versicherungsfalles aus.

§ 4

Mehrleistungen im Todesfall einschließlich Einmalleistungen

(1) Hat der Versicherungsfall zum Tod der versicherten Person geführt, so wird das gesetzliche Sterbegeld (§ 64 SGB VII) um einen Betrag von 6 500 Euro erhöht. Dieser Betrag wird an diejenigen sterbegeldberechtigten Personen ausgezahlt, welche die Bestattung besorgt haben. Bei mehreren Anspruchsberechtigten erfolgt eine anteilige Erstattung im Verhältnis der tatsächlich getragenen Kosten.

(2) Die Rente an Witwen und Witwer im Sinne des § 65 SGB VII oder an eingetragene Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes (§ 63 Absatz 1 a SGB VII) wird nach Ablauf des Sterbevierteljahres (§ 65 Absatz 2 SGB VII) um monatlich 650 Euro erhöht und bis zum Wegfall der Hinterbliebenenrente gewährt. In den Fällen des § 80 Absatz 1 SGB VII fällt die Mehrleistung weg; eine Abfindung der Mehrleistung erfolgt nicht. Sollte vor der Wiederheirat eine Abfindung nach den Absätzen 5 oder 6 erfolgt sein, wird die Abfindung nach § 80 SGB VII damit verrechnet; verbleiben nach der Verrechnung weitere überzahlte Beträge, sind diese zurückzuerstatten.

(3) Die Mehrleistung zur Waisenrente (§ 67 SGB VII) beträgt bis zum Wegfall der Hinterbliebenenrente monatlich 650 Euro.

(4) Bei Tod infolge des Versicherungsfalls erhalten die Hinterbliebenen der mehrleistungsberechtigten Versicherten zusätzlich eine einmalige Entschädigung in Höhe von 30 000 Euro. Anspruchsberechtigt sind, sich ausschließend, nacheinander

1. Ehegatten oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
2. Kinder (§ 56 SGB I) oder
3. Eltern,

wenn sie mit den Versicherten zur Zeit ihres Todes in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben oder von ihnen wesentlich unterhalten worden sind. Anspruchsberechtigte Kinder (§ 56 SGB I) erhalten diese einmalige Entschädigung zu gleichen Teilen. Gleiches gilt für anspruchsberechtigte Eltern.

(5) Witwen, Witwer und eingetragene Lebenspartner können optional einen Antrag auf Teilabfindung der Mehrleistung zur Witwen- und Witwerrente (Absatz 2) auf Zeit stellen und erhalten einmalig einen Betrag in Höhe von 39 000 Euro und nach dem Ablauf von fünf Jahren wieder 650 Euro monatlich. Für die Dauer der fünf Jahre wird keine laufende monatliche Mehrleistung gewährt, da diese insoweit abgefunden ist. Die Gewährung der Abfindung sowie der Wiederaufnahme der monatlichen Zahlungen erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall der Wiederheirat innerhalb des Fünfjahreszeitraums.

(6) Alternativ zu Absatz 5 können Witwen, Witwer und eingetragene Lebenspartner einen Antrag auf Abfindung der Mehrleistung zur Witwen- oder Witwerrente (Absatz 2) auf Dauer stellen und erhalten einen einmaligen Betrag in Höhe von 20 000 Euro. Gleichzeitig reduziert sich die laufende monatliche Mehrleistung nach Absatz 2 ab dem Monat der Auszahlung der Abfindung auf 400 Euro. Die Gewährung der Abfindung erfolgt unter dem Vorbehalt der Rückforderung für den Fall der Wiederheirat.

(7) Eine Abfindung nach den Absätzen 5 und 6 kann nur dann bewilligt werden, wenn die Berechtigten im Zeitpunkt der Antragsstellung Elternteil von Kindern, für die Kindergeld im Sinne der §§ 62 ff. des Einkommenssteuergesetzes gezahlt wird, sind.

§ 5

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die für die Regelleistungen maßgebenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches gelten für die Mehrleistungen entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Mehrleistungen zu Renten und die Renten an Versicherte oder Hinterbliebene dürfen zusammen die in § 94 Absatz 2, § 70 SGB VII bestimmten Höchstgrenzen nicht überschreiten.

(3) Mehrleistungen sind gesondert festzustellen. Die Feststellung kann mit dem Bescheid über die gesetzliche Hauptleistung nach dem SGB VII verbunden werden. Maßgeblich für die Feststellung einer Mehrleistung sind stets diejenigen Mehrleistungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des sie auslösenden Versicherungsfalls gelten. Im Falle der Wiedererkrankung ist auf die zum Zeitpunkt ihres Eintritts geltenden Mehrleistungsbestimmungen abzustellen.“

7. Der Anhang zu § 27 der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen, Beitragsordnung, wird wie folgt geändert:

- a) § 2 Absatz 3 wie folgt geändert:

- aa) Die zweite Tabellenzeile mit der Bezeichnung „KA2 (beitragsfrei Versicherte)“ wird wie folgt gefasst:

Bezeichnung	Mitglieder der Umlagegruppe
KA2 (in Feuerwehren und in deren Verbänden Tätige sowie sonstige beitragsfrei Versicherte)	die Gemeinden

- bb) Die Tabellenzeile „KA4 (in Feuerwehren und in deren Verbänden Tätige)“ wird gestrichen.

- b) § 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und Ermäßigungen (§ 5 Abs. 7)“ gestrichen.

- bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aaa) Die Wörter

„KA1

- Beschäftigte, sofern diese nicht der Umlagegruppe KA4 oder KA5 zuzuordnen sind sowie Personen, die wie Beschäftigte tätig werden, sofern diese nicht der Umlagegruppe KA2 oder der Umlagegruppe KA4 zuzuordnen sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 SGB VII)“ werden wie folgt gefasst:

„KA1

- Beschäftigte, sofern diese nicht der Umlagegruppe KA2 oder KA5 zuzuordnen sind sowie Personen, die wie Beschäftigte tätig werden, sofern diese nicht der Umlagegruppe KA2 zuzuordnen sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1 SGB VII)“

- bbb) Die Wörter

- „– Personen, die in Einrichtungen zur Hilfe bei Unglücksfällen tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Einrichtungen teilnehmen tätig sind (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Nr. 12), soweit diese nicht der Umlagegruppe KA4 zuzuordnen sind“ werden wie folgt gefasst:

- „– Personen, die in Einrichtungen zur Hilfe bei Unglücksfällen tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Einrichtungen teilnehmen (§§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Nr. 12)“

- ccc) Nach den Wörtern „– Ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 SGB VII, § 5 der Satzung)“ werden die Wörter eingefügt:

- „– Personen, die in Feuerwehren im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung tätig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Nr. 12 SGB VII)

- Personen, die an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zuständigen Träger oder einen nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird (§§ 2 Abs. 1 Nr. 14b, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII) und eine Feuerwehr im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung Träger der Maßnahme ist“

- ddd) Die Wörter

„KA 4

- Personen, die in Feuerwehren im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung tätig sind (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 1 Nr. 12 SGB VII)
 - Personen, die an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zuständigen Träger oder einen nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird (§§ 2 Abs. 1 Nr. 14 b, 136 Abs. 3 Nr. 3 SGB VII) und eine Feuerwehr im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung Träger der Maßnahme ist“ werden gestrichen.
- c) In § 4 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „LA2, KA2 und KA4“ durch die Angabe „LA2 und KA2“ ersetzt.
- d) § 5 Absatz 8 wird aufgehoben.
- e) Dem § 7 wird folgender Absatz 10 angefügt:
„(10) § 5 Abs. 7 Satz 1 gilt entsprechend.“

Artikel 2

Artikel 1 Nummern 1, 2, 5, 6 und 7 Buchstabe e treten am 1. Januar 2015, Artikel 1 Nummern 3 und 4 treten am 1. Juli 2015, Artikel 1 Nummer 7 Buchstaben a bis d am 1. Januar 2017 in Kraft.

Essen, den 4. Dezember 2014

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

E i s

Der Vorsitzende des Vorstandes

M e y e r i n g h

Genehmigung

Der von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen am 4. Dezember 2014 beschlossene Neunte Satzungsnachtrag wird gemäß § 34 Abs. 1 SGB IV i.V.m. § 114 Abs. 2 SGB VII genehmigt.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2014

V A 4 – 3541.8.112

Ministerium
für Arbeit, Integration und Soziales
des Landes Nordrhein- Westfalen

Im Auftrag
F r i e d r i c h

Siegel

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359